

RS UVS Kärnten 1997/06/25 KUVS- 838-839/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich, A, B, mache auf das Straferkenntnis Zahl: 46175/96 Einspruch (Unterschrift)" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at